

NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versendeter Entwurf):

„Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes

Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. Richtlinie 2009/128/EG: Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, zuletzt geändert durch ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241.“

2. § 4 Abs. 13 erster Satz lautet:

„Die Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln mit der GHS-Codierung GHS01 (explodierende Bombe), GHS02 (Flamme), GHS03 (Flamme über dem Kreis) und GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) durch berufliche Verwender hat entweder in einem oder mehreren Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern im Freien zu erfolgen.“

3. Im § 4 Abs. 14 wird folgender Satz angefügt:

„Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2027 müssen in kein elektronisches Format umgewandelt werden.“

4. Im § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Z 1 oder Z 2 über die Verweigerung der Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung mit Bescheid abzusprechen.“

5. § 5 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. eine Bestätigung über einen erfolgten Kursbesuch bzw. eine Bescheinigung nach bundesrechtlichen Vorschriften, oder“

6. Im § 5 Abs. 2 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen einschlägigen Ausbildung, wenn die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestätigt, dass die Inhalte des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt wurden.“

7. Im § 5 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausbildungsbescheinigung kann auch als vorläufige Ausbildungsbescheinigung ausgestellt werden. Vorläufige Ausbildungsbescheinigungen dienen der Überbrückung des Zeitraumes, welchen die Herstellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat in Anspruch nimmt.“

8. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat über Antrag eine Ausbildungsbescheinigung neu auszustellen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren vor der Antragsstellung ein Weiterbildungskurs, der den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht und nach Gültigkeitsbeginn der zuletzt ausgestellten Ausbildungsbescheinigung absolviert wurde.“

9. Im § 6 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausbildungsbescheinigung kann auch als vorläufige Ausbildungsbescheinigung ausgestellt werden. Vorläufige Ausbildungsbescheinigungen dienen der Überbrückung des Zeitraumes, welchen die Herstellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat in Anspruch nimmt.“

10. § 19 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl.Nr. L vom 30. April 2024, S. 1.“

11. Im § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 14 letzter Satz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

2. Allgemeiner Teil:

Dieser Entwurf einer Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes wurde gemeinsam mit dem Entwurf einer Änderung der NÖ Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012 an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. Ämter der Landesregierungen
3. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
4. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
5. Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
6. Abteilung Landesamtsdirektion
7. Abteilung Finanzen
8. Abteilung Gemeinden
9. Abteilung Landwirtschaftsförderung
10. Abteilung Forstwirtschaft
11. Abteilung Wasserwirtschaft
12. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
13. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmann wHR Dr. Enzinger, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
14. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
15. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
16. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
17. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
18. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
19. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
20. NÖ Umweltschutzanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

- 21.NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
- 22.NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
- 23.Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6, 1010 Wien
- 24.Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflerg. 6/V, 1010 Wien
- 25.Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt "Francisco Josephinum" Rottenhauserstraße 1, 3250 Wieselburg
- 26.Maschinenring Niederösterreich-Wien, Niederösterreichring 2 Haus D, 3100 St. Pölten
- 27.Niederösterreichischer Golfverband, Bösendorferstraße 2/9, 1010 Wien
- 28.Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende inhaltliche Stellungnahmen abgegeben:

1. Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt "Francisco Josephinum"

Bundесdienststellen:

„Die übermittelten Dokumente wurden durchgesehen und zur Kenntnis genommen. Seitens FJ-BLT Wieselburg, vertreten durch (...), gibt es keine Einwände zu den Übermittelten Dokumenten.“

2. NÖ Gemeindebund:

„Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung der beiden Entwürfe und gibt bekannt, dass seitens unseres Verbandes grundsätzlich keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.“

Ein wenig kritisch angemerkt wird jedoch, dass auf geringfügige Mehrkosten (z.B. Lagerkosten, Gefahrenkennzeichnungen), die den NÖ Gemeinden möglicherweise durch die Änderung des NÖ Pflanzenschutzgesetzes entstehen, in den Erläuternden Bemerkungen nicht hingewiesen wird.“

Anmerkung: Mit der Novelle wird lediglich eine Begriffsanpassung an die geltende Rechtslage vorgenommen. Es entstehen keine Mehrkosten.

4. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Gegen den Inhalt der Entwürfe besteht kein Einwand, da es sich zum größten Teil um die notwendige Umsetzung von Vorschlägen des Pflanzenschutzreferates der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer handelt, die im Vorfeld auch intern mit der Kammerdirektion abgestimmt wurden.

11. Novelle des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes

Im § 4 Absatz 13 wird die Gefahrenkennzeichnung für bestimmte Pflanzenschutzmittel an den aktuellen rechtlichen Stand angepasst. Mit der Umsetzung der neuen Gefahrenkennzeichnungen wird für die Landwirte Rechtssicherheit bei den Lagerungsbestimmungen geschaffen, da Produkte mit der alten Kennzeichnung nicht mehr verfügbar sind. Es wird im Vergleich zu den alten Gefahrenkennzeichnungen ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht und eine unverhältnismäßige Verschärfung verhindert.

Im § 4 Absatz 14 wird die Möglichkeit der Verschiebung elektronischer Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen um ein Jahr gemäß Novelle zur Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 umgesetzt, damit sich berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln auf diese elektronischen Aufzeichnungen besser vorbereiten können.

Die Ergänzung im § 5 Absatz 1 betreffend Verweigerung der Ausstellung von Ausbildungsbescheinigungen mit Bescheid ist zur Wahrung des Rechtsstaatslichkeitsgrundsatzes gegenüber der antragstellenden Person erforderlich.

Die Ergänzung der Möglichkeit der formlosen Anerkennung sonstiger einschlägiger Ausbildungen im § 5 Absatz 2 wird aufgrund der raschen Entwicklung der Bildungslandschaft begrüßt und führt in solchen Fällen zu einer Abwicklung mit geringem bürokratischem Aufwand sowohl für den Antragsteller als auch für die Landwirtschaftskammer Niederösterreich als Behörde.

Für die bereits praktizierte Ausstellung von vorläufigen Ausbildungsbescheinigungen wird im § 5 Absatz 6 eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit antragstellende Personen rasch zum Kauf und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigt sind

und Rechtssicherheit bis zur Übermittlung des Sachkundeausweises in Kartenformat haben.

Für die Anerkennung von Weiterbildungen zur Neuausstellung der Ausbildungsbescheinigungen erfolgt im § 6 Absatz 1 eine rechtliche Klarstellung, dass diese nach Gültigkeitsbeginn der zuletzt ausgestellten Ausbildungsbescheinigung absolviert werden müssen. Dies soll gewährleisten, dass berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln am aktuellen Stand der fachlichen und technischen Entwicklung bleiben.

Auch für die Neuausstellung der Ausbildungsbescheinigung wird im § 6 Absatz 4 eine Rechtsgrundlage zur Ausstellung einer vorläufigen Ausbildungsbescheinigungen geschaffen und dadurch die Rechtssicherheit bis zur Übermittlung des neuen Sachkundeausweises in Kartenformat verbessert.

(...)

Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer bedankt sich für die konstruktiven Besprechungen zu den Novellen.“

5. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

„Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes sowie der NÖ Pflanzenschutzmittel Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012 Stellung nehmen zu können.

Im Rahmen der Begutachtung der vorliegenden Novellen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Positive Berücksichtigung des Übergangszeitraums

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im vorliegenden Entwurf der den Mitgliedstaaten eingeräumte Spielraum beim Vollzug der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 ausgeschöpft wird.

Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelanwendungen erst ab 2027 in ein elektronisches Format zu überführen sind.

Dies stellt für die betroffenen Betriebe eine vorläufige leichte administrative Entlastung dar.“

6. Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

„Zu dem mit Schreiben vom 13. April 2026 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes bestehen grundsätzlich keine Einwände und wurden die Anmerkungen aus der Vorbegutachtung im Wesentlichen übernommen. Es wird lediglich auf Folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

1. Es wird empfohlen, europäische Rechtsakte entsprechend der Beilage 6 der NÖ Legistischen Richtlinien vom 22. Dezember 2025, LAD1-VD-10030/233-2025, zu zitieren (bzgl. der Fassungsbezeichnung wird bspw. auf § 21 NÖ Hinweisgeber-schutzgesetz – NÖ HGSG, LGBl. Nr. 63/2022 in der geltenden Fassung, verwiesen).

2. Zum Gesetzestext

1. Im Text des § 4 Abs. 13 erster Satz (2. Änderungsanordnung) könnte die Bezeichnungen der Gefahrenkennzeichnungen “GHS03“ wörtlich aus Anhang V. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 übernommen werden (Flamme über einem Kreis, statt Flamme über dem Kreis).

2. Die 11. Änderungsanordnung (§ 20) sollte wie folgt lauten:

„Im § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 14 letzter Satz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.““

Anmerkung: Den Empfehlungen wurde nachgekommen.